

UPDATE: „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS)

Gemeinsam mit der Bundessparte Bank und Versicherung der WKO sowie der Arbeitsgruppe UiS der Banken wurde eine abgestimmte (aws, OeKB, OeHT) Darstellung zum Thema „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) erarbeitet. Zum besseren Überblick finden Sie nachfolgend die wichtigsten Informationen dazu:

- Bei Einzelunternehmen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnern und neugegründeten Unternehmen (auch gründungsprivilegierte GmbH) innerhalb von drei Jahren ab Firmenbucheintragung (bei nicht eintragungspflichtigen Unternehmen: ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit bzw. Beginn der Steuerpflicht) sind die Kapitalverbrauchsbestimmungen im Rahmen der Feststellung, ob es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht handelt, nicht anzuwenden.
- Ein Unternehmen mit einem negativen Eigenkapital per Jahresabschluss 31.12.2019 ist stets ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht. Ausgenommen es handelt sich um ein Einzelunternehmen, Einnahmen-Ausgaben-Rechner oder um ein neugegründetes Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Firmenbucheintragung.
- Sofern es sich bei einem Unternehmen um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht handelt, die fiktive Schuldentilgungsdauer jedoch unter 15 Jahre liegt (und somit die URG-Kriterien nicht erfüllt sind) kann ggf. statt einer COVID-19 90 %- oder COVID-19 100 %-Garantie eine COVID-19 80 %-Garantie (BMLRT I bzw. BMLRT II) beantragt werden.
- Ein Unternehmen kann trotz einer positiven Fortbestehensprognose und trotz einem positiven Jahresergebnis ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß EU-Beihilfenrecht sein.
- Bei einer gründungsprivilegierten GmbH ist das volle Stammkapital (z.B. TEUR 35) als Berechnungsbasis heranzuziehen. Die gründungsprivilegierte GmbH muss u. a. ein positives Eigenkapital in Höhe der Hälfte des Stammkapitals ausweisen (z.B. TEUR 17,5 bei einem Stammkapital von TEUR 35), um kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht zu sein. Dies gilt auch, wenn das Stammkapital noch nicht zur Gänze eingezahlt wurde.
- Aktive (Forderungen) und passive Gesellschafterverrechnungskonten (Verbindlichkeiten) von nicht voll haftenden Gesellschaftern bei Personen- und Kapitalgesellschaften sind bei der Berechnung des Kriteriums „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nicht zu berücksichtigen.
- Nachrangiges Kapital (Darlehen, stille Einlagen, Verrechnungskonten nicht vollhaftender Gesellschafter mit Nachrangigkeitserklärung) kann dem Eigenkapital zugerechnet werden, sofern dieses auch im bankinternen Ratingsystem als Eigenkapital erfasst wird. Zu bereits vorliegenden den endgültigen Jahresabschlüssen nachträglich im Jahre 2020 abgegebene Nachrangigkeitserklärungen können nicht berücksichtigt werden.
- Stille Reserven können bei der Berechnung, ob es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß EU-Beihilfenrecht handelt, nicht berücksichtigt werden.